Bebauungsplan „Überlängerbohl, 2. Änderung“

INHALT DER PLANAKTE

1. Amtliche Bekanntmachung vom 30.05.2018
2. Satzung vom 08.05.2018
3. Zeichnerischer Teil, Maßstab 1 : 1000 vom 18.09.2017
4. Begründung vom 28.09.2017

STADT KONSTANZ

Satzung

über den Bebauungsplan „Überlängerbohl 2. Änderung“

Nach § 10 des Baugesetzbuches und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 24.04.2018 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Dieser ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan (§ 2 Nr. 1).

§ 2
Bestandteile der Satzung

Bestandteile:

des Bebauungsplanes
1. zeichnerischer Teil — vom 18.09.2017

Beigefügt wird:
2. Begründung — vom 28.09.2017

§ 3
Teilaufhebung der Bebauungspläne „Überlängerbohl“ und „Überlängerbohl 1. Änderung“

Die am 28.06.1968 und 26.06.1974 in Kraft getretenen Bebauungspläne „Überlängerbohl“ und Überlängerbohl 1. Änderung“ einschließlich ihrer örtlichen Bauvorschriften werden im Planbereich durch diese Satzung aufgehoben.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan und über die örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Konstanz, den 08. MAI 2018

STADT KONSTANZ - Dezernat III



Karl Langensteiner-Schönborn
Bürgermeister

Bekanntmachung / Inkrafttreten: 30. MAI 2018

STADT KONSTANZ

Satzung

über den Bebauungsplan „Überlängerbohl 2. Änderung“

Nach § 10 des Baugesetzbuches und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 24.04.2018 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Dieser ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan (§ 2 Nr. 1).

§ 2
Bestandteile der Satzung

Bestandteile:

des Bebauungsplanes
1. zeichnerischer Teil — vom 18.09.2017

Beigefügt wird:
2. Begründung — vom 28.09.2017

§ 3
Teilaufhebung der Bebauungspläne „Überlängerbohl“ und „Überlängerbohl 1. Änderung“

Die am 28.06.1968 und 26.06.1974 in Kraft getretenen Bebauungspläne „Überlängerbohl“ und Überlängerbohl 1. Änderung“ einschließlich ihrer örtlichen Bauvorschriften werden im Planbereich durch diese Satzung aufgehoben.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan und über die örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Konstanz, den 08. MAI 2018

STADT KONSTANZ - Dezernat III



Karl Langensteiner-Schönborn
Bürgermeister

Bekanntmachung / Inkrafttreten: 30. MAI 2018

Legende

Signaturen gemäß Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs.7 BauGB)

Entwurf vom 18.09.2017
geändert

Planer/in Kristine Hanke
Graphik Karen Hübner

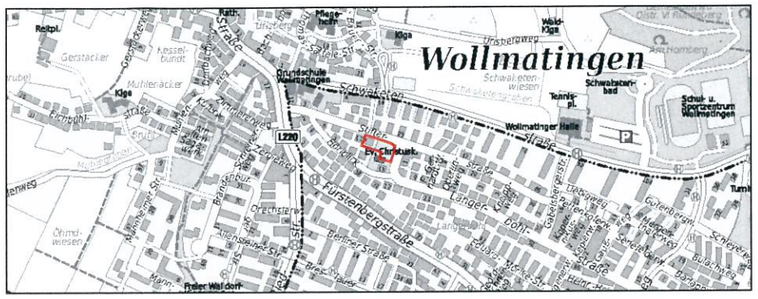
Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Änderung durch Art. 2 G v. 4.5.2017 I 1057 (Nr. 25) textlich nachgewiesen, geändert worden ist. In Kraft seit 13.05.2017.

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S.58), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 04.05.2017 I 1057 (Nr. 25) textlich nachgewiesen. In Kraft seit 13.05.2017.

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), die zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99,103) geändert worden ist.



Amt für Stadtplanung und Umwelt

Fachbereich Stadtplanung - Untere Laube 24 - 78459 Konstanz

KONSTANZ Die Stadt zum See

Bebauungsplan

"Überlängerbohl 2. Änderung"

Maßstab	Aktenplanzeichen
1: 1000 (Blattgröße: DIN A3)	u1.2

Amt für Stadtplanung und Umwelt

Unterschrift

Stempel

Planfertigung

Amt für Stadtplanung und Umwelt und Amt für Liegenschaften und Geoinformation
Untere Laube 24
78459 Konstanz

Stand des Liegenschaftskatasters der Stadt Konstanz

vom 18.09.2017

Unterschrift (Siegel)

Verfahrensübersicht und Ausfertigung

Aufstellungsbeschluss am _____ öffentliche Bekanntmachung am _____

Scopingtermin am _____

Frühz. Bürgerbeteiligung Beschluss am _____ öffentliche Bekanntmachung am _____
durchgeführt vom _____ bis _____
Veranstaltung am _____

Öffentl. Auslegung Beschluss am 19.10.2017 öffentliche Bekanntmachung am 27.10.2017
durchgeführt vom 08.11.2017 bis 08.12.2017

Evtl. 2. öffentl. Auslegung (bzw. eingeschränktes Verfahren) Beschluss am _____ öffentliche Bekanntmachung am _____
durchgeführt vom _____ bis _____

Beteiligung Träger öffentlicher Belange am 30.10.2017 Benachrichtg. über öff. Ausl. am 30.10.2017
Benachrichtg. üb. evtl.2. Ausl. am _____

Beschluss über Anregungen am 24.04.2018 Satzungsbeschluss am 24.04.2018

Ausfertigung der Satzung
Konstanz, den 08. MAI 2018
Langensteiner-Schönborn, Bürgermeister (Siegel)

Genehmigungsantrag am _____ **Erlass des Regierungspräsidiums** am _____

Inkrafttreten des Bebauungsplans durch öffentliche Bekanntmachung am 30. MAI 2018

Stadt Konstanz

Amt für Stadtplanung und Umwelt

Bebauungsplan „Überlängerbohl, 2. Änderung“

Begründung nach § 2 a BauGB i. V. mit § 9 Abs. 8 BauGB

Der Bebauungsplan „Überlängerbohl“ rechtsverbindlich seit dem 28.06.1968 weist im Bereich der Längerbohlstraße Ecke Stifterstraße eine Gemeinbedarfsfläche für kirchliche Anlagen und eine Grünfläche aus.

Der Bebauungsplan „Überlängerbohl 1. Änderung“, der am 26.06.1974 rechtsverbindlich geworden ist, überplant fünf Teilbereiche des BP`s Überlängerbohl. Für den Teilbereich Längerbohlstraße Ecke Stifterstraße, in dem sich die Gemeinbedarfsfläche für kirchliche Anlagen befindet, wurde die ehemalige Grünfläche als Fläche für einen Kindergarten festgesetzt.

Eine Umsetzung dieses ergänzenden Ziels ist bislang nicht erfolgt. Eine Realisierung auf dem ca. 1.170 m² großen Grundstück ist nicht mehr vorgesehen.

Ein Teilaufhebungsverfahren für den Plangebietsabschnitt der Bebauungspläne „Überlängerbohl und Überlängerbohl 1. Änderung“, die das Grundstück Flst. Nr. 9664 der Stadt Konstanz betreffen, wird erforderlich.

Vor dem Hintergrund des dringend erforderlichen Wohnraumbedarfs ist es Zielsetzung, auf dem Grundstück Wohnbebauung zu realisieren. Die derzeitigen Festsetzungen mit einem Baufenster und einem Geschoss lassen eine vertretbare Ausnutzung des Grundstücks nicht zu. Die zukünftige Beurteilung einer Bebauung richtet sich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Das Grundstück der Stadt Konstanz wurde gemäß dem Bebauungsplan „Überlängerbohl“ als Wiesengrundstück hergestellt und wird regelmäßig als solches gepflegt. Nach erfolgter Aufhebung der Bebauungspläne für diesen Teilbereich kann das Grundstück einer Nutzung zur Wohnbebauung zugeführt werden.

Amt für Stadtplanung und Umwelt

Konstanz 28.09.2017

Legende

Signaturen gemäß Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs.7 BauGB)

Entwurf vom 18.09.2017
geändert

Planer/in Kristine Hanke
Graphik Karen Hübner

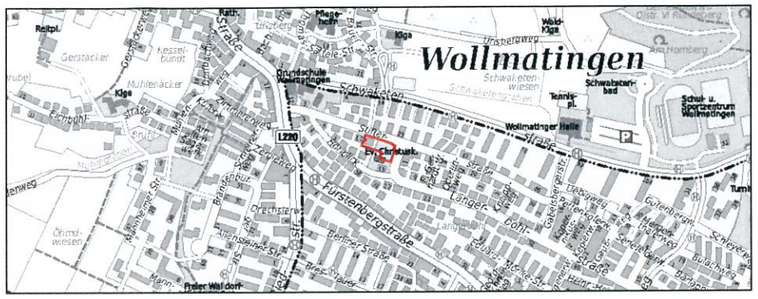
Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Änderung durch Art. 2 G v. 4.5.2017 I 1057 (Nr. 25) textlich nachgewiesen, geändert worden ist. In Kraft seit 13.05.2017.

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S.58), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 04.05.2017 I 1057 (Nr. 25) textlich nachgewiesen. In Kraft seit 13.05.2017.

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), die zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99,103) geändert worden ist.



Amt für Stadtplanung und Umwelt

Fachbereich Stadtplanung - Untere Laube 24 - 78459 Konstanz

KONSTANZ Die Stadt zum See

Bebauungsplan

"Überlängerbohl 2. Änderung"

Maßstab	Aktenplanzeichen
1: 1000 (Blattgröße: DIN A3)	u1.2

Amt für Stadtplanung und Umwelt

Unterschrift

Stempel

Planfertigung

Amt für Stadtplanung und Umwelt und Amt für Liegenschaften und Geoinformation
Untere Laube 24
78459 Konstanz

Stand des Liegenschaftskatasters der Stadt Konstanz

vom 18.09.2017

Unterschrift (Siegel)

Verfahrensübersicht und Ausfertigung

Aufstellungsbeschluss am _____ öffentliche Bekanntmachung am _____

Scopingtermin am _____

Frühz. Bürgerbeteiligung Beschluss am _____ öffentliche Bekanntmachung am _____
durchgeführt vom _____ bis _____
Veranstaltung am _____

Öffentl. Auslegung Beschluss am 19.10.2017 öffentliche Bekanntmachung am 27.10.2017
durchgeführt vom 08.11.2017 bis 08.12.2017

Evtl. 2. öffentl. Auslegung (bzw. eingeschränktes Verfahren) Beschluss am _____ öffentliche Bekanntmachung am _____
durchgeführt vom _____ bis _____

Beteiligung Träger öffentlicher Belange am 30.10.2017 Benachrichtg. über öff. Ausl. am 30.10.2017
Benachrichtg. üb. evtl.2. Ausl. am _____

Beschluss über Anregungen am 24.04.2018 Satzungsbeschluss am 24.04.2018

Ausfertigung der Satzung
Konstanz, den 08. MAI 2018
Langensteiner-Schönborn, Bürgermeister (Siegel)

Genehmigungsantrag am _____ **Erlass des Regierungspräsidiums** am _____

Inkrafttreten des Bebauungsplans durch öffentliche Bekanntmachung am 30. MAI 2018

Stadt Konstanz

Amt für Stadtplanung und Umwelt

Bebauungsplan „Überlängerbohl, 2. Änderung“

Begründung nach § 2 a BauGB i. V. mit § 9 Abs. 8 BauGB

Der Bebauungsplan „Überlängerbohl“ rechtsverbindlich seit dem 28.06.1968 weist im Bereich der Längerbohlstraße Ecke Stifterstraße eine Gemeinbedarfsfläche für kirchliche Anlagen und eine Grünfläche aus.

Der Bebauungsplan „Überlängerbohl 1. Änderung“, der am 26.06.1974 rechtsverbindlich geworden ist, überplant fünf Teilbereiche des BP`s Überlängerbohl. Für den Teilbereich Längerbohlstraße Ecke Stifterstraße, in dem sich die Gemeinbedarfsfläche für kirchliche Anlagen befindet, wurde die ehemalige Grünfläche als Fläche für einen Kindergarten festgesetzt.

Eine Umsetzung dieses ergänzenden Ziels ist bislang nicht erfolgt. Eine Realisierung auf dem ca. 1.170 m² großen Grundstück ist nicht mehr vorgesehen.

Ein Teilaufhebungsverfahren für den Plangebietsabschnitt der Bebauungspläne „Überlängerbohl und Überlängerbohl 1. Änderung“, die das Grundstück Flst. Nr. 9664 der Stadt Konstanz betreffen, wird erforderlich.

Vor dem Hintergrund des dringend erforderlichen Wohnraumbedarfs ist es Zielsetzung, auf dem Grundstück Wohnbebauung zu realisieren. Die derzeitigen Festsetzungen mit einem Baufenster und einem Geschoss lassen eine vertretbare Ausnutzung des Grundstücks nicht zu. Die zukünftige Beurteilung einer Bebauung richtet sich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Das Grundstück der Stadt Konstanz wurde gemäß dem Bebauungsplan „Überlängerbohl“ als Wiesengrundstück hergestellt und wird regelmäßig als solches gepflegt. Nach erfolgter Aufhebung der Bebauungspläne für diesen Teilbereich kann das Grundstück einer Nutzung zur Wohnbebauung zugeführt werden.

Amt für Stadtplanung und Umwelt

Konstanz 28.09.2017